



Förderverein des Abendgymnasiums  
der Stadt Köln/Weiterbildungskolleg

# **Förderverein des Abendgymnasiums der Stadt Köln / Weiterbildungskolleg**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Förderverein des Abendgymnasiums der Stadt Köln / Weiterbildungskolleg e.V."

Er hat seinen Sitz in Köln; seine Geschäftsstelle ist im Gebäude des Abendgymnasiums der Stadt Köln, Gereonsmühlengasse 4, 50670 Köln.

Der Verein ist unter der Nummer VR 16250 in das Vereinsregister der Stadt Köln eingetragen und nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Mitte vom 19.06.2007 Nr. 215 / 5865 / 0364 als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt]

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung, Unterstützung, (Mit-) Finanzierung oder Anregung folgender Aufgaben:

1. Förderung der Schule in ihrem Auf- und Ausbau insoweit, als der Schulträger nicht zur Kostenerstattung beansprucht werden kann,
2. Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Seminaren und Vorträgen für Studierende und LehrerInnen,
3. wirtschaftliche Hilfeleistung für Studierende in besonderen schulbezogenen Fällen zum Ausgleich sozialer Härten,
4. Kontaktpflege zwischen ehemaligen Studierenden, Freunden und Gönnern,
5. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

Die Finanzierung kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag vorgelegt wird, aus dem die Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit einer Aktivität oder Unterstützung ersichtlich wird.

Der Verein löst diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Studierendenvertretung der Schule.

### **§ 3 Finanzierung**

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirkt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden oder Zuwendungen.

Die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 4 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. schriftliche Austrittserklärung,
2. Ausschluss,
3. Tod.

Der Austritt kann bis zum 30. September eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.

Ausschlüsse können beschlossen werden,

1. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt,
2. wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag 3 Monate nach Jahresende trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, über den Widerspruch gegen den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand,
2. mindestens 2 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichts und nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen die Entlastung des Vorstandes,
2. Satzungsänderungen,
3. die Abberufung des Vorstandes,

4. die Auflösung des Vereins,
5. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Genehmigung des Geschäftsberichts (siehe §9) und ggf. die Wahlen zu enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann auch durch elektronische Datenübertragung/Email erfolgen. Tagesordnungspunkte, deren Behandlung der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich beantragt, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, behandelt werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird, kann die zweite Mitgliederversammlung auch am selben Tag stattfinden.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen

### **§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die

Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und des Schriftführers/ der Schriftführerin zu unterschreiben ist und auf der Netzseite der Schule/des Vereins veröffentlicht wird.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem Schriftführer/der Schriftführerin (zugleich stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende),
3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
4. dem amtierenden Schulleiter/der Schulleiterin als geborenem Mitglied]
5. einem/einer Vertreter/in der Studierenden, der/die von der Studierendenvertretung (SV) benannt wird sowie
6. bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden, dass die Aufgaben des Schriftführers/der Schriftführerin und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin in einer Hand liegen. Scheidet der/die Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner weiteren Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des/der Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wahr. Aufgabe des/der Vorsitzenden ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Seine Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand selbst. Die Sitzungen des Vorstands können auf seinen Beschluss hin öffentlich tagen.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen**

Von den gewählten Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen prüfen mindestens zwei alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Köln zu mit der Maßgabe, dass die Stadt verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwenden, oder, falls die Schule aufgelöst werden sollte, es anderen Schulen außer etatmäßig für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Köln, den 14.09.2018